



# GEBÜHRENSATZUNG

für die

## Sing- und Musikschule Langerringen der Gemeinde Langerringen

in der Neufassung vom 30.06.2021

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie des § 4 der Satzung für die Sing- und Musikschule Langerringen erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule Langerringen:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Langerringen erhebt für die Leistungen der Sing- und Musikschule Langerringen sowie zur teilweisen Deckung ihres hierfür entstandenen Aufwandes Gebühren.

### § 2

#### Unterrichtsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichts.

Die Gebühren sind jeweils getrennt für Schüler\*innen aus Langerringen und Auswärtige Schüler\*innen festgesetzt. Schüler\*innen aus Langerringen sind für Zweck der Gebührenerhebung solche, die ihren Hauptwohnsitz bei Fälligkeit der jeweiligen Gebühr in der Gemeinde Langerringen haben. Alle übrigen Schüler\*innen sind Auswärtige Schüler\*innen im Sinne der nachfolgenden Gebührenfestsetzung.

- (2) Elementarstufe/Grundstufe

Angebot	wöchentliche Unterrichtszeit	monatliche Gebühr	
		Schüler*innen aus Langerringen	Auswärtige Schüler*innen
Eltern-Kind-Gruppe 1 (für Kinder bis 1,5 Jahren)	30 Minuten	17,00 €	25,50 €
Eltern-Kind-Gruppe 2 (für Kinder ab 1,5 bis 3 Jahren)	30 Minuten	17,00 €	25,50 €
Eltern-Kind-Gruppe 3 (für Kinder ab 3 bis 4 Jahren)	45 Minuten	23,00 €	34,50 €

Angebot	wöchentliche Unterrichtszeit	monatliche Gebühr	
		Schüler*innen aus Langerringen	Auswärtige Schüler*innen
Musikalische Früherziehung 1 (für Kinder ab 4 Jahren und älter)	45 Minuten	23,00 €	34,50 €
Musikalische Früherziehung 2 (für Kinder ab 5 Jahren und älter und/oder Vorschulkinder)	45 Minuten	23,00 €	34,50 €

Angebot	wöchentliche Unterrichtszeit	monatliche Gebühr	
		Schüler*innen aus Langerringen	Auswärtige Schüler*innen
Bläserklasse (inkl. Einzel- oder Gruppeninstrumentalunterricht sowie ggf. inkl. Leihgebühr (§ 6))	45 Minuten oder 90 Minuten (im Ermessen der und nach Festlegung durch die Schulleitung) in der Bläserklasse inkl. 15 Minuten Einzelunterricht oder 30 Minuten Gruppenunterricht in der 2er-Gruppe oder 45 Minuten Gruppenunterricht in der 3er-Gruppe	43,00 €	64,50 €

Die Teilnahme an Singklassen (§ 2 Nr. 3. der Schulordnung) ist gebührenfrei.

(3) Instrumental- und Vokalfächer

Art des Unterrichts	wöchentliche Unterrichtszeit	monatliche Gebühr	
		Schüler*innen aus Langerringen	Auswärtige Schüler*innen
Einzelunterricht	15 Minuten	35,00 €	52,50 €
Einzelunterricht	30 Minuten	62,00 €	93,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	93,00 €	139,50 €
Einzelunterricht	60 Minuten	124,00 €	186,00 €
Gruppenunterricht, 2er-Gruppe	30 Minuten	35,00 €	52,50 €
Gruppenunterricht, 2er-Gruppe	45 Minuten	51,00 €	76,50 €
Gruppenunterricht, 3er-Gruppe	30 Minuten	25,00 €	37,50 €
Gruppenunterricht, 3er-Gruppe	45 Minuten	37,50 €	56,25 €
Gruppenunterricht, 4er-Gruppe	45 Minuten	31,00 €	46,50 €

(4) Ensemblefächer

Angebot	wöchentliche Unterrichtszeit	jährliche Gebühr	
		Schüler*innen aus Langerringen	Auswärtige Schüler*innen
Chöre (derzeit Kinderchor)	nach Festlegung der Schulleitung	65,00 €	90,00 €

Angebot	wöchentliche Unterrichtszeit	monatliche Gebühr	
		Schüler*innen aus Langerringen	Auswärtige Schüler*innen
Ensemblefächer ohne Hauptfach	nach Festlegung der Schulleitung	65,00 €	90,00 €

**Ausnahmeregelungen:**

Schüler\*innen, welche an einem der Angebote nach § 2 Ziff. 1 und/oder 2 dieser Satzung teilnehmen, können Angebote gemäß dieser Ziff. 3. gebührenfrei in Anspruch nehmen. Die nach dieser Satzung gemäß § 2 Ziff. 1 und/oder 2 der Satzung festgesetzten Gebühren schließen die vorstehenden Gebühren für Ensemblefächer ein.

(5) Ergänzungsfächer

Die Gebühren zur Teilnahme an angebotenen Ergänzungsfächern (wie z. B. die Vorbereitung zur freiwilligen Leistungsprüfung) werden außerhalb dieser Satzung durch die Schulleitung der Sing- und Musikschule Langerringen im Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt.

(6) Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

Schüler\*innen, die in die Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen sind, erhalten maximal 45 Minuten Instrumental- und/oder Vokalunterricht wöchentlich (Höchstgrenze) gebührenfrei. Für die übrigen Unterrichtsstunden sind die Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten. Auf die zu entrichtenden Gebühren finden allerdings ggf. zusätzlich einschlägige Ermäßigungsvorschriften nach § 4 Anwendung.

**§ 3**

**Unterrichtsausfall, Ferien, Feiertage**

- (1) Auf Veranlassung von Schüler\*n\*innen ausgefallene bzw. von Schüler\*innen nicht wahrgenommene Unterrichtseinheiten sind grundsätzlich verschuldensunabhängig gebührenpflichtig. Wird der Unterricht durch Krankheit oder andere zwingende persönliche Gründe von Schüler\*innen für die Dauer von vier oder mehr zusammenhängenden Wochen unterbrochen, so wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag am Ende eines Schuljahres zurückerstattet.

- (2) Unterrichtseinheiten, die durch Krankheit oder unvermeidbare Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei gebuchten Unterrichtseinheiten je Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausfallende Unterrichtseinheiten werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet wie folgt: für jede relevante Unterrichtseinheit der Betrag, der sich aus den im Schuljahr insgesamt für das betreffende Angebot geschuldeten Gebühren geteilt durch die planmäßig gebührenpflichtigen Unterrichtseinheiten in dem Schuljahr ergibt.
- (3) Unterrichtszeiten, die ferien- oder feiertagsbedingt entfallen, sind stets gebührenpflichtig.

#### **§ 4**

#### **Ermäßigung der Unterrichtsgebühren**

##### **(1) Familienermäßigung**

Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Sing- und Musikschule Langerringen durch zwei oder mehr Kinder desselben Haushalts ist für das zweite und jedes weitere Kind eine um 15 % ermäßigte Unterrichtsgebühr zu zahlen. Maßgeblich ist die Beurteilung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren.

##### **(2) Mehrfachermäßigung**

Bei Inanspruchnahme mehrerer Angebote der Sing- und Musikschule Langerringen durch den oder dieselben \*in wird eine Ermäßigung von 10 % auf die Gebühr für die günstigeren in Anspruch genommenen Angebote gewährt, soweit diese anfallen. Dies gilt für alle Gebühren, die nach der Aufnahme zusätzlicher Angebote fällig werden.

##### **(3) Sozialermäßigung**

Für Bedürftige kann bei Vorlage entsprechender Nachweise auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass durch den Träger gewährt werden.

Die Gebühren werden um 75 v.H. ermäßigt für Schüler\*innen bzw. ihre nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die Leistungen

- zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Der Nachweis wird durch Vorlage entsprechender Bescheide geführt.

In besonderen Härtefällen kann die Sing- und Musikschule Langerringen im Einvernehmen mit der Gemeinde Langerringen als Träger die Gebühren darüber hinaus ermäßigen.

- (4) Die Gewährung unterschiedlicher Ermäßigungen ist nicht möglich. Es findet je Schüler\*in nur eine der vorstehenden Ermäßigungsvorschriften Anwendung, und zwar ggf. diejenige, die zur höchsten Beitragsreduzierung führt.
- (5) Auf Leihgebühren gem. nachfolgendem § 5 wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

## § 5 Leihgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Leihinstruments ist eine monatliche Leihgebühr zu zahlen, die sich nach dem Wiederbeschaffungswert wie folgt bemisst:

für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert von bis zu 500,00 €:	10,00 €
für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert von bis zu 1.000,00 €:	15,00 €
für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert von bis zu 2.000,00 €:	18,00 €
für Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert von über 2.000,00 €:	25,00 €

Die pauschalen Instrumentenversicherung durch die Gemeinde ist in den Leihgebühren enthalten.

- (2) Für die Teilnahme an der Bläserklasse werden die Musikinstrumente abweichend von vorstehender Ziff. (1) nach Möglichkeit kostenfrei verliehen. Bei Austritt aus der Bläserklasse erfolgt eine Überholung des Instrumentes. Dafür wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- (3) Sonstige Unterrichtsmittel (§ 6 der Satzung für die Sing- und Musikschule Langerringen) werden ggf. unentgeltlich verliehen.

## § 6 Anfall und Fälligkeit der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Soweit unter § 3 für Angebote der Sing- und Musikschule Langerringen monatliche Gebühren festgesetzt sind, sind diese ab dem Monat der Aufnahme nach § 11 der Schulordnung in der Anlage der Satzung für die Sing- und Musikschule Langerringen bis zur Beendigung des Unterrichtsverhältnisses kalendermonatlich an allen zwölf Monaten eines Jahres für das/die nach der Anmeldung/Aufnahme jeweils gebuchte/n Angebot/e zu zahlen und jeweils zum 20. eines jeden Kalendermonats, hilfsweise am 20. des auf die Aufnahme bzw. Änderung (nachf. Ziff. (4)) folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- (2) Soweit unter § 3 für Angebote der Sing- und Musikschule Langerringen Jahresgebühren festgesetzt sind, sind diese ab dem Schuljahr, in dem eine Anmeldung und Aufnahme auch nur teilweise erfolgt ist, bis zur Beendigung des Unterrichtsverhältnisses jeweils in voller Höhe je Schuljahr für das/die nach der Anmeldung/Aufnahme jeweils gebuchte/n Angebot/e zu zahlen und jeweils zum 15. Oktober eines jeden Schuljahres, hilfsweise am 15. des auf die Aufnahme bzw. Änderung (nachf. Ziff. (4)) folgenden Kalendermonats, zur Zahlung fällig.
- (3) Die Leihgebühren für Instrumente gem. § 5 sind wie monatliche Gebühren gem. Abs. 1 fällig, erstmals für den gesamten Monat, in dem die Nutzungsüberlassung erfolgt.
- (4) Änderungen beim Umfang der gebuchten Angebote sind ab Beginn der Aufnahme im entsprechenden Schuljahr bzw. kalendermonatlich zu berücksichtigen.
- (5) Gebühren werden durch Erteilung eines SEPA-Mandates des Zahlungspflichtigen durch die Gemeinde Langerringen als Träger im Sepa-Lastschriftverfahren eingehoben. Hilfsweise sind Gebühren kostenfrei auf eines der Konten der Gemeinde Langerringen kostenfrei einzuzahlen bzw. zu überweisen.

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Für geschäftsunfähige Kinder und beschränkt geschäftsfähige Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten Gebührensschuldner. Mehrere haften gesamtschuldnerisch.

**§ 8**  
**Meldepflicht**

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zum 01. September 2018 in Kraft getretene Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Langerringen außer Kraft.

Langerringen, 30.06.2021  
Gemeinde Langerringen

  
Marcus Knoll  
Erster Bürgermeister

